

Konsolidierter Genehmigungsbescheid gemäß § 22 Umweltmanagementgesetz - UMG

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Abteilung V/7 - Integrierte Produktpolitik, Betrieblicher Umweltschutz und Umwelttechnologie

Druck: BMK

Wien, 2021. Stand: 23. März 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an v7@bmk.gv.at.

Konsolidierung von Genehmigungsbescheiden

Was bedeutet Konsolidierung?

Für EMAS Betriebe besteht die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf einen **konsolidierten Genehmigungsbescheid** zu stellen. Ziel einer Konsolidierung ist es, alle bundesrechtlichen Anlagegenehmigungen in einen neuen aktuellen Gesamtbescheid zusammenzuführen.

Die Konsolidierung ist **nur auf Antrag des Anlagenbetreibers** durchzuführen, eine amtswegige Konsolidierung ist nicht vorgesehen.

Der konsolidierte Bescheid ist zu erlassen, sofern alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die Anlage konsensgemäß errichtet und betrieben wird. Es handelt sich dabei um **keine Neugenehmigung**, sondern um eine **Zusammenführung der bestehenden bundesrechtlichen Genehmigungen**. Mit Rechtskraft des konsolidierten Bescheides treten die darin erfassten Genehmigungsbescheide außer Kraft.

Zuständig für das Konsolidierungsverfahren ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde. Bei Verfahren betreffend Anlagen, die dem AWG 2002 unterliegen, ist jedoch der Landeshauptmann Konsolidierungsbehörde, der jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde mit der Durchführung der Konsolidierung betrauen kann.

Nach der Ersterstellung des konsolidierten Bescheides soll dieser laufend fortgeschrieben werden, sodass in jeder Phase eines Anlagenbetriebs künftig nur mehr ein Bescheid vorliegt, der die Beurteilungsbasis für alle weiteren Verfahren darstellt.

Software Lösungen von verschiedenen Anbietern können die Erfassung der bestehenden Anlagenteile bzw. der vorhandenen Bescheide und Auflagen wesentlich vereinfachen und eine strukturierte Weiterverwendung der Daten in der Folge unterstützen.

Kurzgefasst bedeutet Konsolidierung somit: Alle bestehenden bundesrechtlichen Bescheide werden in einem konsolidierten Gesamtbescheid zusammengefasst, in den zukünftig alle Änderungen eingearbeitet (fortgeschrieben) werden.

Ablauf einer Konsolidierung

Zunächst ist vom Anlagenbetreiber der **Bescheidkonsens zu ermitteln**, d.h. für die Anlage sind in einem ersten Schritt die Genehmigungsgrundlagen zu sichten und alle Bescheide und Antragsunterlagen (Verhandlungsschriften, Einreichprojekte, Prüfbefunde) zusammenzustellen, zu strukturieren und chronologisch je Anlagenteil zu gliedern.

In einem nächsten Schritt wird die ermittelte Genehmigungssituation mit dem Ist-Zustand der Anlage verglichen. Etwaige **Konsenswidrigkeiten** bei abweichend errichteten und betriebenen Anlagen werden im Zuge des Konsolidierungsverfahren **aufgearbeitet**:

Nicht genehmigungspflichtige Abweichungen können im Rahmen des Verfahrens bereinigt werden. Gegenstandslos gewordene Spruchteile (Auflagen, Befristungen, Bedingungen) werden nicht in den Konsolidierungsbescheid aufgenommen.

Im Falle von **lediglich geringfügigen Abweichungen** sieht das UMG die Möglichkeit vor, dass diese Abweichungen im Rahmen des Konsolidierungsverfahrens mitgenehmigt werden können.

Bei **Widersprüchen** in den Genehmigungsbescheiden ist gemäß den Vorgaben des UMG aus den bestehenden Vorschriften die Vorschrift mit dem höheren Schutzniveau heranzuziehen. Es erfolgt somit **keine neue Anpassung an den Stand der Technik**.

Werden **nicht geringfügige genehmigungspflichtige** Abweichungen festgestellt, sind diese in einem eigenen Einreichprojekt abzuwickeln.

Der Einreichantrag für die Konsolidierung umfasst somit alle jemals für die Anlage erlassenen bundesrechtlichen Bescheide und Antragsunterlagen. Der Erstaufwand für die Durchführung einer Konsolidierung ist je nach Anlage und Historie des Unternehmens daher unterschiedlich groß. Um das Verfahren möglichst effizient abzuwickeln, wird die **Einbeziehung erfahrener BeraterInnen** empfohlen.

Ebenso tragen Vorbesprechungen und **laufende Abstimmung mit BehördenvertreterInnen und Amtssachverständigen** bereits im Stadium der ersten Entwürfe der Einreichunterlagen dazu bei, dass die am Ende des Prozesses stehende Konsolidierungsverhandlung vor Erlassung des konsolidierten Genehmigungsbescheides möglichst ohne Verfahrensunterbrechungen (z.B. zur Nachreichung von Attesten, Erstellung zusätzlicher Pläne) stringent ablaufen kann.

Nach Einreichung des Konsolidierungsantrages hat die Behörde im Rahmen einer mündlichen Verhandlung unter Beiziehung von Sachverständigen zu klären, ob der Ist-Zustand der Anlage dem Genehmigungskonsens entspricht; dem Antragsteller können dabei noch eventuell notwendige Korrekturen aufgetragen werden.

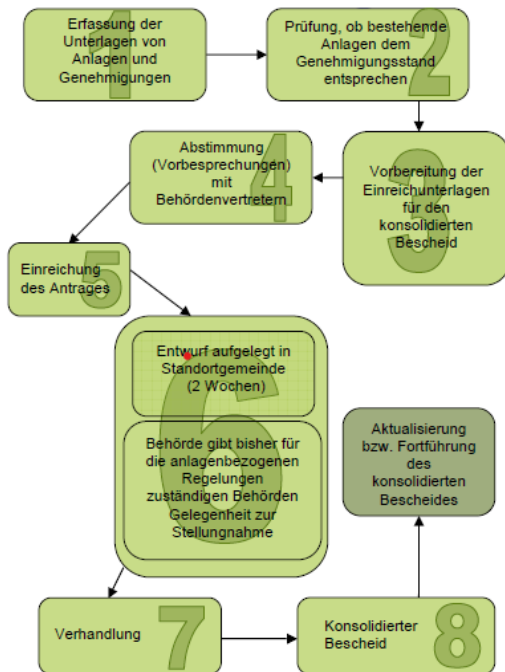
Auf Basis dieser Ergebnisse hat die Behörde schließlich einen **Entwurf des konsolidierten Genehmigungsbescheides** zu erstellen und diesen bei der Standortgemeinde 14 Tage aufzulegen und dies in geeigneter Form Weise kundzumachen.

Parteistellung kommt neben dem Antragsteller und dem zuständigen Arbeitsinspektorat jenen Personen zu, deren subjektiv öffentlichen Rechte betroffen sind. Diese können einwenden, dass sich durch den Entwurf ihre Rechtsstellung im Vergleich zur bestehenden Bescheidlage verschlechtert hat; neue Auflagen können nicht eingefordert werden.

Der Entwurf wird von der Behörde zudem an die bisher zuständigen Materienbehörden (z.B. Gewerbebehörde, Wasserrechtsbehörde) zu einer allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Auf Basis der Verhandlungsergebnisse hat die Behörde schließlich den konsolidierten Bescheid zu erlassen.

Abb.1 Ablauf der Konsolidierung



Was bringt dem Unternehmen eine Konsolidierung?

Aufgrund der im Rahmen des Konsolidierungsverfahrens notwendigen **strukturierten Aufarbeitung** der Genehmigungsunterlagen stellt eine Konsolidierung eine wesentliche Grundlage für die Bewertung der **Rechtskonformität** der Unternehmen dar.

Sowohl Anlagenbetreiber als auch Behörde erhalten durch die Konsolidierung ein klares Bild über den Genehmigungskonsens der Anlage, was bei **Haftungsfragen** eine wichtige Rolle spielen kann. Widersprüche in Genehmigungsbescheiden, Konsenswidrigkeiten bei Errichtung und Betrieb etc. werden im Rahmen des Konsolidierungsverfahrens in Kooperation mit den Behörden konstruktiv aufgearbeitet - und nicht erst in einem etwaigen Strafverfahren bzw. Störfall virulent.

Da wie oben angeführt die Einbeziehung der Behörde bereits bei Erstellung der Einreichunterlagen einen wesentlichen Erfolgsfaktor für den Ablauf des Konsolidierungsverfahrens darstellt, kann von einem **gemeinsamen Projekt von Betrieb und Behörde** gesprochen werden, das das gegenseitige Vertrauen und Verständnis wesentlich verbessert.

Bei Störfällen oder Unfällen kann dadurch effizienter reagiert werden. Von Behördenseite werden auch **Synergieeffekte mit anderen Behördenprojekten** (z.B. Katastrophenschutz, Krisenvorbeugung) ins Treffen geführt, da die betrieblichen Kenntnisse für Behörden beispielsweise für die Beurteilung übergreifender Gefährdungen oder überregionaler Projekte Vorteile bringen.

Aufgrund der Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Dokumentationen zur Betriebsanlage sind schnellere Beurteilungen durch Sachverständige und Behörden möglich und so besteht eine ideale Basis für eine **kürzere Verfahrensdauer hinsichtlich zukünftiger Projekte** und Änderungsverfahren.

Die Einbeziehung von Landesrechtsvorschriften ist derzeit nicht mit dem Konsolidierungsverfahren abgedeckt. Allerdings sind durch ein Konsolidierungsverfahren Synergieeffekte und **Informationen für alle BehördenvertreterInnen** gegeben und die Konsolidierung stellt damit auch in diesem Bereich eine Basis für eine einheitliche und gemeinsame konstruktive Entscheidung dar.

Da im EMAS System im Rahmen der Umweltprüfung alle rechtlichen und sonstigen Verpflichtungen im Umweltbereich bereits strukturiert darzustellen sind und die Einhaltung nachzuweisen ist, ist eine optimale Basis für eine Konsolidierung bereits gegeben.

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

v7@bmk.gv.at

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)